

Welche Autorität besitzen ökumenische Konzile für Lutheraner?

von Toomas Paul, Tallinn

Ökumenische Konzile sind wörtlich Versammlungen oder Synoden von Kirchenführern und Vertretern der ganzen christlichen Welt, deren Beschlüsse als für alle Christen verbindlich gelten. Nach östlich-orthodoxem und protestantischem Verständnis hat es bisher nur sieben solcher Konzile gegeben, das letzte war das zweite Konzil von Nikaia im Jahre 787. Die römisch-katholische Kirche erkennt vierzehn weitere Konzile als ökumenisch bedeutsam an. Nach Auffassung der meisten christlichen Gemeinschaften außerhalb der römisch-katholischen Kirche hat es seit dem Schisma zwischen Ost und West keine ökumenischen Konzile mehr gegeben. Der Begriff »ökumenisch« ist deshalb etwas zweideutig. Sogar einige der ersten sieben »ökumenischen Konzile« waren in dem Sinne nicht ökumenisch, daß nicht alle Teile der Kirche vertreten waren; andere bedeutende Konzile wurden aus politischen Gründen nicht als »ökumenisch« bezeichnet.

Protestanten betrachten ökumenische Konzile mit Ehrfurcht und Respekt, insbesondere die ersten vier. So bestätigt die Kirche von England in ihren 39 Artikeln, daß allgemeine Konzile »irren können und manchmal geirrt haben, selbst in Dingen, die Gottes sind«, und daß alles, was sie beschließen, an der Heiligen Schrift zu messen ist (Art. 21). In »Reformatio Legum Ecclesiasticarum« (1553) heißt es, daß allgemeine Konzile in Ehren gehalten werden und daß die Beschlüsse insbesondere der ersten vier »mit großer Ehrfurcht akzeptiert und rezipiert werden« (De Summa Trinitate et Fide Catholica, Kap. 14). Es hat jedoch den Anschein, daß diese Konzile in der Kirche von England letztlich deshalb so geachtet werden, weil ihre Beschlüsse akzeptabel sind, und nicht umgekehrt.

Als Lutheraner haben wir zu prüfen, was Martin Luther über die Autorität von Konzilen der Kirche gesagt hat¹. Die Regel des Apostels »Prüft aber alles, und das Gute behaltet« (1 Thess 5,21) gilt für die Beschlüsse der Konzile, auch wenn sie von Menschen gemacht sind und deshalb nicht als so autoritativ wie die Heilige Schrift gelten können.

WA 2, 289, 1–3: Romanus pontifex et concilia sunt homines: ergo probandi sunt et sic tenendi, nec eximerdi ab hac regula apostolica (1 Thess 5,21: »Omnia probate, quod bonum est tenete«).

Das stützt das Argument, daß die Art, wie jeder Mensch Gottes Heilsplan in Worte faßt, anhand der Heiligen Schrift überprüft werden sollte. Martin Luther nahm dabei für sich und andere die Freiheit in Anspruch, nicht an päpstliche und Konziliare Beschlüsse gebunden zu sein.

¹ Siehe: Die Lehre Martin Luthers über das Amt in der Kirche. Eine genetisch-systematische Untersuchung seiner Schriften von 1522 bis 1525, von Jan Aarts. Helsinki 1972, insbesondere S. 166–174 (Das Konzil); und: Luthers Stellung zu den Kirchenkonzilien, von Jaroslav Pelikan, in: Konzil und Evangelium. Lutherische Stimmen zum kommenden römisch-katholischen Konzil, hrsg. von K. E. Skydsgaard, Göttingen 1961, S. 40–62.

WA 2, 404, 14–17: Proinde volo liber esse et nullius seu Concilii seu potestatis seu universitatum seu pontificis autoritate captivus fieri: quin confidenter confitear quicquid verum videro, sive hoc sit a Catholico sive haeretico assertum, sive probatum sive reprobatum fuerit a quocumque Concilio (vgl. WA 6, 229; 412).

»Ich erhebe mich nit ubir die doktores und Concilia, ich erhebe Christum ubir alle lerer und Concilia«, sagt Luther später (WA 6, 581, 14–16, 1520). Er akzeptiert nicht die Argumente, die sich auf die Autorität von Menschen stützen und nicht in der Heiligen Schrift verwurzelt sind. Er sagt jedoch nicht, daß Konzile keine Autorität besitzen. Die Beschlüsse von Konzilen müssen unter der Voraussetzung akzeptiert werden, daß Raum für Korrekturen gelassen wird. Ein Konzil kann insbesondere dann irren, wenn es Aussagen trifft, die nicht zum Glauben gehören (presertim in iis que non sunt fidei). Auch sollte ein Konzil kein neues Dogma beschließen. Was dem Wesen nach nicht Gottes Gesetz ist, darf kein Konzil als ein solches verkünden.

WA 2, 308, 31–33: ... cum concillum facere ius divinum non possit ex eo, quod natura sua non est ius divinum. Ideo neque hereticum est nisi quod contra ius divinum est.

Es ist klar, daß ein Konzil keine endgültigen Beschlüsse in bezug auf Glaubenslehren fassen sollte, wenn sie nur auf menschliche Eingebungen und Erwägungen ohne eindeutige Motivierung durch die Heilige Schrift gegründet sind. Es ist unmöglich, daß die Lehre vom Ablass und vom Primat des Papstes sowie andere Hinzufügungen und Ergänzungen dieser Art für die unwiderrufliche Erlösung der Gläubigen unbedingt notwendig sind. Dogmen dieser Art stammen nicht von Gott. Insbesondere moderne Konzile haben nichts auf der Grundlage der Heiligen Schrift definiert (WA 7, 131, 30 ff.). Luther trifft einen Unterschied zwischen sogenannten Glaubensartikeln und zum Beispiel der Annahme des Wortes »homoousios«. Zwar ist das Wort »homoousios« eine philosophisch präzise Formulierung, doch mit Hilfe der Naturwissenschaften wird es der wahren Bedeutung, die es in der Heiligen Schrift hat, beraubt. Luther will nicht am genauen Wortlaut der Heiligen Schrift festhalten, doch seiner Meinung nach sollten Aussagen eines Konzils sich im Rahmen der Heiligen Schrift bewegen. Seine Vorstellung von Konzilsbeschlüssen läßt sich am besten mit dem Hinweis auf den Unterschied verdeutlichen, der im katholischen Dogma zwischen »doctrina formaliter revelata« und »doctrina virtualiter revelata« getroffen wird. In diesem Sinne können wir sagen, daß Luther die Autorität der Konzile und ihr Recht, Glaubenslehren zu verkünden, bejaht.

Luthers späte wissenschaftliche Arbeit »Von den Conciliis und Kirchen« aus dem Jahre 1539 entstand aus Theologie- und Geschichtsstudien von Theologen in Wittenberg. Sie enthält eine ausführliche und tiefgründende Untersuchung von Konzilen der Kirche in Vergangenheit und Gegenwart und faßt Gedanken und Vorstellungen zusammen, die Luther zwanzig Jahre zuvor in Leipzig und in Briefen an den deutschen christlichen Adel geäußert hatte. Ferner enthält sie Angaben über Veränderungen, die im Zusammenhang mit in der Vergangenheit abgehaltenen Konzilen standen. Aufgrund der genannten Eigenschaften ist diese Schrift (WA 50, 509–653) ein Grundsatzdokument für das Thema »Reformation und Konzile«.

Als Luther diese Schrift vollendete, hatte er einen Schlüssel zur Interpretation früherer und gegenwärtiger Konzile und ihrer Beschlüsse ausgearbeitet. So bezeichnete er die vier ökumenischen Konzile als Apostelversammlungen (in Apostelgeschichte 15). Gleichzei-

tig konnte er seine Erwartungen an ein künftiges Konzil abstecken. Wenn ein solches je stattfinden sollte, dann lautete seine Devise: Wenn ein Konzil einberufen werden soll, dann muß es ein wichtiges Problem, ein wesentliches Dogma oder Thema behandeln. Die zu den Hauptthemen auf Apostelversammlungen und ökumenischen Konzilen gefaßten Beschlüsse sollten auf Dauer Gültigkeit besitzen. Andere Beschlüsse, die mit aktuellen Problemen zu tun hatten, waren jedoch nur für eine kurze Zeit von Interesse. Kurzum, es läßt sich sagen, daß Luther die Rechtmäßigkeit von Konzilen in der Geschichte anerkannte.

Das gleiche Prinzip gilt auch für uns. Wir können die Beschlüsse von ökumenischen Konzilen als ökumenisch betrachten, weil ihre christologischen Beschlüsse für alle Christen als verbindlich gelten. Sie enthalten die wahren und tiefgründigen Vorstellungen von der Erlösung in Jesus Christus. Es ist jedoch zu prüfen, auf was sich ein Konzilsbeschluß stützt. Natürlich nicht auf die Tatsache, daß ein ökumenisches Konzil stattgefunden hat. Der Inhalt der Beschlüsse stützt sich auf die kanonischen Zeugnisse, d.h. die Heilige Schrift, durch die die Christenheit sich äußern sollte, und darf nicht einfach »qua Institution« sanktioniert werden. Vielmehr sind die Konzile den Aussagen und der höchsten Autorität der Heiligen Schrift und den ursprünglichen kanonischen Zeugnissen über die Erlösung durch Jesus Christus unterworfen. Das ist natürlich die Position aller reformierten und protestantischen Kirchen. Es ist aber denkbar, daß die orthodoxe Kirche weitgehend damit übereinstimmt. Es unterstreicht zumindest, daß Beschlüsse eines ökumenischen Konzils nur dann akzeptiert werden können, wenn die Kirche — der Leib Jesu Christi — als Ganze sie billigt².

Die Alte Kirche besaß keine Theorie in bezug auf die theologische Grundlage der Autorität eines Konzils. Synoden oder Konzile waren einfach Teil des kirchlichen Lebens. Im Mittelpunkt der Beratungen eines Konzils stand die Heilige Schrift als göttliche Quelle der Offenbarung. Zunächst mußte jedoch eine Norm gefunden werden, anhand derer die Schriften beurteilt werden konnten, die neben der mündlichen Tradition aus apostolischen Zeiten überliefert worden waren: Das war die »Wahrheitsnorm« (*canon tes aletheias*); die Schriften, die sie als »Heilige Schrift« anerkannte, sollten als normatives Glaubenserbe gelten. Auf diese Weise waren die Konzile der frühen Christenheit daran gewohnt, nicht nur eine Liste der kanonischen Heiligen Schriften aufzustellen, sondern auch Glaubensbekenntnisse zu formulieren (*symbola*). Ferner entstand der sogenannte »Kirchenkanon« (*canon ecclesiasticos*) in seiner Vielfalt und seinen Verordnungen (*Canones Apostolorum* usw.), im Blick auf die Rezeption früherer synodaler Beschlüsse.

Obwohl das ökumenische Konzil die höchste Autorität in der Kirche zu sein behauptete, mußten ihre Beschlüsse über Dogma und Kirchenzucht letztlich von den Gläubigen rezipiert und akzeptiert werden, denn das Konzil konnte seinen Auftrag nur innerhalb der Kirche wahrnehmen. Wenn diese Rezeption durch die Kirchenglieder nicht zustande kam, hatten die Beschlüsse des Konzils keine Folgen, wie die Geschichte deutlich zeigt³.

² Siehe »Was ist ein ökumenisches Konzil?«, von Ernst Kinder, in: a. a. O., S. 18–39, insbesondere S. 29 f.

³ Siehe: Die ökumenischen Konzile der Christenheit, hrsg. von H.J. Margull, Stuttgart 1961. Hubert Jedin, Kleine Konziliengeschichte, Freiburg–Basel–Wien 1959.

Dennoch war das ökumenische Konzil im ersten Jahrtausend die höchste Autorität der ganzen Kirche. Diese Autorität war gegründet im Wirken des Heiligen Geistes, im ökumenischen Charakter und in der Zustimmung der Teilnehmenden, in der Apostolizität der Glaubensdefinitionen (vertikale Autorität) und in der Rezeption der Beschlüsse durch die ganze Kirche (horizontale Autorität)⁴.

Um es zusammenzufassen: Konzile sind ein Bestandteil der Kirche, sie behaupten aber ihre eigene autonome Autorität auf der Grundlage des Kerygmas des Wortes Gottes und vergleichbar mit diesem. Sie verkünden die Wahrheit, und als solche gelten sie als Werkzeug des Heiligen Geistes. Ihre Autorität ist letztlich die Autorität der Wahrheit, und diese ist gewährleistet, solange sie auf der Schrift beruht und mit dem Glauben der weltweiten Kirche — das heißt geographisch und auch historisch im Hinblick auf die Tradition — im Einklang steht. Ein Konzil bringt — in Formeln, Sätzen und Dogmen — Wahrheit zum Ausdruck, die zuvor weltweit anerkannt, jedoch noch nicht in Worte gefaßt war⁵.

⁴ Siehe: »The Authority and the Reception of Conciliar Decisions in Christendom«, von Georg Denzler, in: *The Ecumenical Council — Its Significance in the Constitution of the Church*, hrsg. von P. Huizing und K. Walf, Edinburgh–New York 1983, S. 13–18.

⁵ Siehe: »Ecumenical Council and the Reception of their Decisions« in: a. a. O., S. 79–84.